

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00011 vom 25. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2016.00011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00011)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00011 du 25 avril 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00011 del 25 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_ ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit 2002 als Selbständigerwerbende angeschlossen. Mit Nachtragsverfügung vom 6. September 2005 setzte die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge von X.\_\_\_\_ für das Jahr 2003 nach Massgabe eines beitragspflichtigen Einkommens von (gerundet) Fr. 275'100.-- sowie eines per 31. Dezember 2003 im Betrieb investierten Eigenkapitals von Fr. 1'000'000.--

auf Fr. 26'788.20 fest (einschliesslich Verwaltungskosten; Urk. 7/38). Der Beitragsverfügung lag die Steuermeldung des Steueramtes des Kantons Zürich, Abteilung Direkte Bundessteuer, vom 11. August 2005 (Urk. 7/32) zugrunde, mit welcher dieses der Ausgleichskasse – gestützt auf eine am 15. Mai 2005 in Rechtskraft erwachsene

Ermessensveranlagung (vgl. dazu Urk. 7/102) der damals in ungetrennter Ehe lebenden Eheleute Y.\_\_\_\_ – ein Gesamteinkommen in Höhe von Fr. 419'000.-- sowie ein im Betrieb arbeitendes eigenes Kapital in Höhe von Fr. 1'000'000.-- gemeldet hatte. Gegen diese Verfügung erhob

X.\_\_\_\_

innert Frist keine Einsprache.

Am 20. April 2006 leitete die Ausgleichskasse beim Betreibungsamt Z.\_\_\_\_ die Betreuung ein (Urk. 7/49; Betreuung Nr. A.\_\_\_\_),

im Rahmen welcher die Beiträge bezahlt wurden (Urk.

7/76).

Nachdem X.\_\_\_\_ in den folgenden Jahren mit der Verwaltung bezüglich diverser Beitragsverfügungen

verschiedentlich Korrespondenz geführt und mitunter auch die für das Jahr 2003 erhobene und von ihr bezahlten Beiträge in Frage gestellt und zurückgefordert hatte,

stellte sie am 13. Oktober 2015 ein Gesuch betreffend „Revision der Nachtragsverfügung vom September 2005 für die Beiträge samt Rückzahlungsforderung betreffend die Betreuung A.\_\_\_\_“ (Urk. 7/392). Mit Verfügung vom 19. November 2015 wies die Ausgleichskasse das Revisionsgesuch ab (Urk. 7/397). Dagegen erhob X.\_\_\_\_

am 30. November 2015 Einsprache (Urk. 7/401 ff.), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 21. Januar 2016 ebenfalls abwies (Urk. 2).

### E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

## E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer vom 13. Oktober 2015 datierenden und als Gesuch „betreffend Revision der Nachtragsverfügung vom September 2005 für die Beiträge samt Rückzahlungsforderung betreffend die Betreibung A.\_\_\_\_“

bezeichneten Eingabe unter Einreichung „zusätzliche r Beilagen“ (vgl. Urk. 7/392 S. 2) die Unrichtigkeit der Nachtragsverfügung vom 6. September 2005

für das Jahr 2003 geltend gemacht. Gegenstand der Verfügung vom 19. November 2015 sowie des hierorts angefochtenen Einspracheentscheides vom 21. Januar 2016 bilden mithin

- entsprechend dem Revisionsgesuch

vom 13. Oktober 2015 (vgl. so auch Dispositiv des vorliegend angefochtenen Entscheides; Urk. 2 S. 3) - allein

die

persönlichen Beiträge für das Jahr 2003. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auch eine Abänderung der verfügungsweise festgesetzten Beiträge für die Jahre 2004 bis 2010 verlangt bzw. Anträge in Bezug auf hängige Betreibungsverfahren stellt, ist darauf mangels eines entsprechenden Anfechtungsgegenstandes nicht einzutreten.

Nicht auf die Beschwerde einzutreten ist auch insoweit, als die Beschwerdeführerin eine zweifellose Unrichtigkeit und damit die Aufhebung der unangefochtenen in Rechtskraft erwachsenen Nachtragsverfügung für das Jahr 2003 unter dem Titel der Wiedererwägung beantragt. Denn wie erwähnt

prüfte die Verwaltung das Gesuch vom 13. Oktober 2015 entsprechend seinem Titel unter dem Aspekt der prozessualen Revision, weshalb auch

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides

ausschliesslich das Revisionsgesuch bildete. Auch wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 30. November 2015

zudem auf die zweifellose Unrichtigkeit der fraglichen Verfügung hingewiesen hat

( womit sich die Verwaltung im Einspracheentscheid

allerdings nicht auseinandergesetzt hat ), ändert dies nichts.

Denn es gilt zu berücksichtigen, dass

das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einsprache ent scheide beim Fehlen prozessualer Revisionsgründe ( vgl. E. 2.1 hienach ) im

Ermessen der Verwaltung liegt, weshalb sie weder vom Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung verhalten werden kann und kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch darauf besteht ( vgl. in BGE 134 V 401 nicht publizierte Erwägung 3 des Urteil s des Bundesgerichts 9C\_901/2007 vom 8. Oktober 2008).

Da schliesslich einer Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wurde ( Urk. 2), ist auch auf den Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ( Urk. 1 S. 2) nicht weiter einzugehen.

2.

## **E. 2**

Dagegen erhebt X. \_\_\_\_

mit Eingabe vom 5. Februar 2016 hierorts Beschwerde mit den folgenden Anträgen ( Urk. 1 S. 2) :

„ 1. Die strittigen Nachtragsver fügungen der SVA- Zürich vom 06. September 2005 für das Jahr 2003, vom 3 0. Mai 2008 für die Jahren 2004 und 2005 seien definitiv aufzuheben,

2. Die Betreibung Nr. B. \_\_\_\_ und Nr. C. \_\_\_\_ des BA- Z. \_\_\_\_ sei zurück zu zie hen (Beilage 30.3 und 30.4)

3. Die Beitragsverfügungen für den Jahren 2006,

2007,

2008,

2009 un d 2010 seien zu revidieren und an das reelle netto Einkommen der Gesuchstellerin ange passt,

4. Die Betreibungen Nr. D. \_\_\_\_ , Nr. E. \_\_\_\_ , und Nr. F. \_\_\_\_ des BA- Z. \_\_\_\_ sei zurück zu ziehen,

5. Die Betreibungen Nr. A . \_\_\_\_ vom 2 3. Januar 2007 und Nr.

G . \_\_\_\_ vom 30. September 2008 des BA Z. \_\_\_\_ sei zu löschen und den be z ahlte Betra g auf Fr. 51'853 zuzüglich Zins und Betreibungskosten sei an die Gesuchstellerin zurück zu führen (Beilage 30.1 und 30.2) ,

6. Beschwerde aufschiebende Wirkung sei erteilt ,

7. Scha denersatz und Patientent schädigung sei der Gesuchstellerin zu gewähren,

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zul a st der Gesuchgegnerin“ .

Mit Vernehmlassung vom 4. April 2016 beantragt die Ausgleichskasse die Abwei sung der Beschwerde (Urk.

### **E. 2.1**

Nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialver sicherungsrechts (ATSG) müssen f ormell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tat sa chen entdeckt oder

Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Sie ist gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG nur innerhalb der in Art. 67 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) enthaltenen Fristen zulässig. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist eine relative 90-tägige Frist zu beachten, die mit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu laufen beginnt. Zudem gilt eine absolute zehnjährige Frist, deren Lauf mit der Eröffnung der Entscheidung einsetzt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_434/2011 vom 8. Dezember 2011, E. 3 mit Hinweisen).

## **E. 2.2**

und 2.3 hier vor). 5.

Mit Blick auf die dem Revisionsgesuch vom 13. Oktober 2015 beigelegte und von der Verwaltung mit (formlosem) Schreiben vom 19. Juni 2014 abschlägig beantwortete Eingabe vom 30.

Mai 2014, auf welche die Beschwerdeführerin in ihrem Revisionsgesuch einleitend verweist, ist schliesslich anzumerken, dass

sie auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Dies schon deshalb, weil eine versicherte Person, welche sich mit einem formlosen Entscheid nicht abfinden will, nach Treu und Glauben gehalten ist, innert angemessener Frist zu intervenieren und eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, ansonsten der im formlosen Verfahren ergangene Entscheid in gleicher Weise Rechtswirkungen entfaltet wie eine formell einwandfreie Verfügung.

Dabei wurde

die Frist, innert welcher formlose Mitteilungen anzufechten sind, auf ein Jahr festgesetzt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_1010/2008 vom 9. März 2008 E. 1).

Dass die Beschwerdeführerin demgemäss interveniert hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von ihr auch nicht geltend gemacht. Anzuführen bleibt schliesslich, dass selbst wenn die Verwaltung gestützt auf die Eingabe vom 30. Mai 2014

auf

die fragliche Nachtragsverfügung vom 6. September 2005 zurückgekommen wäre,

ein allfälliger Rückerstattungsanspruch betreffend

die

im Jahr 2007 bezahlten Beiträge bereits

im damaligen Zeitpunkt verwirkt gewesen wäre (vgl. E. 4.3

hier vor). 6.

Zusammenfassend hat die Verwaltung eine Revision der Nachtragsverfügung vom 6. September 2005 zu Recht abgelehnt. Deshalb ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

#### **E. 6**

), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. April 2016 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk.

#### **E. 8**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.